

# Satzung

der Stadt Bad Kreuznach zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 02.03.1981 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12.10.1987, 17.07.2001, 12.12.2006 und 16.03.2011

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), der §§ 41 - 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), und des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Änderungssatzung beschlossen:

sen:

## § 1

§ 4 Absatz 3 wird neu eingefügt:

Im Geltungsbereich der „Richtlinie der Stadt Bad Kreuznach für die Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Brückenschlag (Alte Nahebrücke und Mühlen-  
teichbrücke)“ kann eine Sondernutzungserlaubnis nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Sondernutzung dieser Richtlinie entspricht.

## § 2

Der bisherige § 4 Absatz 3 wird zu Absatz 4.

## § 3

In § 5 Absatz 5 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.

## § 4

§ 5 Absatz 8 wird neu eingefügt:

Von den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren kann ganz oder teilweise befreit werden, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die

1. unter der Schirmherrschaft der Oberbürgermeisterin stehen,

2. zum Zweck der erhöhten Frequentierung der Innenstadt durchgeführt werden,
3. nicht von Gemeinnützigen durchgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Gewinn überwiegend einem gemeinnützigen oder karitativen Zweck zugeführt wird.

Eine ganz oder teilweise Befreiung ist außerdem für die Aufstellung von max. zwei Pflanzgefäßen zur Markierung des Eingangsbereichs von Betrieben möglich.

#### § 5

Der bisherige § 5 Absatz 8 wird zu Absatz 9.

#### § 6

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird neu eingefügt:

Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nach Satz 1 nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die der beabsichtigten Sondernutzung am nächsten kommt und im Gebührenverzeichnis enthalten ist.

#### § 7

Das der Satzung gemäß § 6 Absatz 1 beigefügte Gebührenverzeichnis erhält die nachfolgend abgedruckte Neufassung.

#### § 8

Der bisherige § 9 Satz 2 der Satzung wird zu Satz 3, der bisherige Satz 3 zu Satz 4.

Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Benutzungsgebühren nach Nummer 33 des Benutzungsgebührenverzeichnisses können für die Zeit von April bis September für den jeweiligen Monat hälftig erstattet werden, wenn die Niederschlagsmengen eines Monats den aktuellen langjährigen Mittelwert für diesen Monat um mehr als 50 v.H. übersteigen. Bemessungsgrundlage hierfür sind die Daten des Dienstes [www.wetter.rlp.de](http://www.wetter.rlp.de).

#### § 9

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

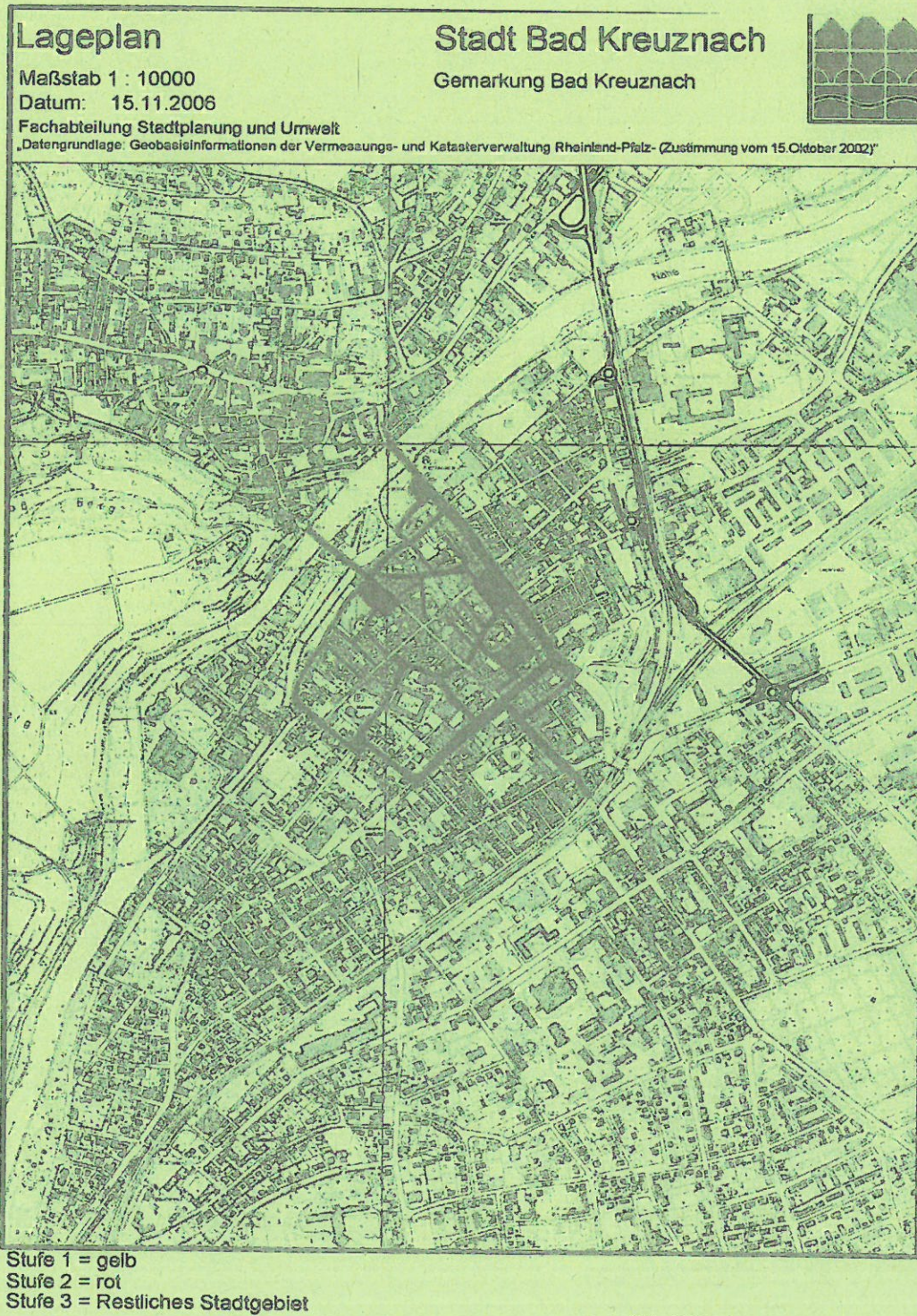
Anlage zur Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen vom 02.03.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom  
12.12.2006

**Benutzungsgebührenverzeichnis**

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in €
<b>1</b>	<b>Baumaßnahmen</b>		
10	Straßenaufbrüche, Aufstellung von Gerüsten, Bau- buden, Arbeitswagen, Maschinen, Geräten, Bau- zäunen, Lagerung von Material und dgl., je qm	Wöchentlich	0,50
<b>2</b>	<b>Werbemaßnahmen</b>		
20	Werbeanlagen mit Ausnahme der Nr. 21 (z. B. Kundenstopper) je qm Ansichtsfläche	monatlich jährlich	6,50 58,50
21	Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die über- wiegend privatrechtlichen Interessen dienen, je Stück	monatlich jährlich	8,00 78,00
22	Plakate / Plakatständer bis DIN A1, je Plakat	täglich	1,00
23	Werbepbanner, je Stück	täglich	7,50
<b>3</b>	<b>Gewerbliche Nutzungen</b>		
30	Kioske, Stände, Verkaufswagen u. ä. Verkauf- einrichtungen mit Ausnahme der Nr. 31, je qm	täglich	2,00
31	Verkaufseinrichtungen nach Nr. 30, welche Spei- sen, Getränke oder Genussmittel zum sofortigen Verzehr anbieten (Imbissstände), je qm	täglich	4,00
32	Warenautomaten, Auslage- und Schaufenster- kästen, Warenauslagen, Wertstoff- und Kleider- container, je qm	jährlich	Stufe 1: 62,50 Stufe 2: 55,00 Stufe 3: 47,00
33	Aufstellung von Tischen und Stühlen oder ande- ren Sitzgelegenheiten (z. B. Straßencafé, Stra- ßenfeste etc.), je qm	monatlich April bis September  Oktober bis März	Stufe 1: 10,50 Stufe 2: 10,00 Stufe 3: 9,50  jeweils die Hälfte der Gebühr von April bis Sep- tember
34	Informationsstände, je qm	täglich	8,00
35	Inanspruchnahme des Kornmarktes, je 500 qm	täglich	260,00
36	Inanspruchnahme des Eiermarktes, je 500 qm	täglich	195,00
37	Sonstige Fälle, je qm	täglich monatlich	3,00 13,00
<b>4</b>	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>		
41	Informationsstände nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	4,00
42	Verkaufseinrichtungen nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	1,50
43	Sonstige Fälle nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	2,00
44	Drehgenehmigungen u.ä.	täglich	20 - 200,00

45	Weinstand an Wochenmarkttagen	taglich	5,00
46	Aufstellen von Fahrradstandern	jahrlich	80,00

Die Stufen 1 - 3 ergeben sich aus dem Lageplan, welcher Bestandteil der Anlage ist.



## Satzung

**der Stadt Bad Kreuznach über die Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen**

**vom 02.03.1981**

- 1. geändert durch Satzung vom 12.10.1987**
- 2. geändert durch Satzung vom 17.07.2001**
- 3. geändert durch Satzung vom 12.12.2006**
- 4. geändert durch Satzung vom 16.03.2011**

## Satzung

### **der Stadt Bad Kreuznach über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 02.03.1981 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12.10.1987, 17.07.2001, 12.12.2006 und 16.03.2011**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1742), der §§ 41 - 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274), der §§ 1 - 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 02.09.1977 (GVBl. S. 306) und des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seinen Sitzungen am 05.02.1981 und 10.09.1987 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen, öffentliche Wege und Plätze, Wirtschaftswege, Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Zu den Straßen gehören:

1. Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und der Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

(3) Als Straßen gelten auch Nebenanlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straßen dienen, insbesondere Straßenmeistereien, Gerätehof, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

#### **§ 2**

##### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend dem Verkehr sondern zu anderen Zwecken benutzt wird. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich jedoch nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt.

### § 3

#### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) An innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 12 Abs. 6 Satz 2 und 3 Landesstraßengesetz) gelegenen Straßen bedürfen folgende Nutzungen keiner Erlaubnis, soweit sie den Gemeingebrauch nur unerheblich beeinträchtigen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudeteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer,
2. bauaufsichtlich genehmigte Treppenstufen, Licht- und Kellerschächte, soweit sie nicht mehr als 0,60 m in die Straße ragen,
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die höchstens 30 cm in den mindestens 1,80 m breiten Gehweg hineinragen,
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Räumungsverkäufe, Saisonschlussverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Gewerbeanlagen in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Fahnenmasten, Märchenbilder und -figuren),
5. Anlagen für die öffentliche Anschlagwerbung (Werbung durch Plakatanschlag), soweit sie Gegenstand eines besonderen Vertrages mit der Stadt sind,
6. Sondernutzungen auf Gemeindestraßen, die durch die Stadt Bad Kreuznach oder durch ihre 100%ige Tochtergesellschaften ausgeübt werden,
7. behördlich genehmigte Umzüge, Prozessionen und ähnliche Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird,
8. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen).

(2) Ist für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach § 29 StVO erteilt oder liegen die Voraussetzungen des § 35 StVO vor, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 7 Landesstraßengesetz).

(3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.

(4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

#### § 4 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird denjenigen erteilt (Erlaubnisnehmer),  
1. der die Straße benutzt und/oder  
2. zu dessen Gunsten die Benutzung erfolgt.

(2) Die Erlaubnis ist bei der Stadtverwaltung mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Ist beabsichtigt, ganze Straßenzüge oder ganze Plätze in Anspruch zu nehmen, ist der Antrag grundsätzlich bis Ende Februar eines jeden Jahres zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Die Erteilung der Erlaubnis (Neuerteilung oder Umschreibung der Erlaubnis auf einen Dritten) kann von der vorherigen Zahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Entgelte (Vorschuss) abhängig gemacht werden.

#### § 5 Entgelte

(1) Die Stadt erhebt für die Sondernutzungen an Straßen und Wirtschaftswegen und die hierdurch ausgelösten Amtshandlungen die nachstehend festgelegten Gebühren und Auslagen (Entgelte).

(2) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren von 10 bis 100 € erhoben.

(3) Für Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, im Einzelfall mindestens 10 €, erhoben. Dies gilt nicht bei der Umschreibung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten, wenn die Benutzungsgebühr für die Sondernutzungserlaubnis bereits entrichtet wurde.

(4) Auslagen, die bei Amtshandlungen nach Abs. 2 entstehen, sind entsprechend § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn eine Verwaltungsgebühr nach Abs. 2 erhoben wird und die Auslagen den Mindestbetrag der Verwaltungsgebühr nicht übersteigen.

(5) Die Befreiung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach § 8 Landesgebührengesetz, die Befreiung von Benutzungsgebühren nach § 8 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 und Abs. 2 des Landesgebührengesetzes. Jugendliche werden von Gebühren befreit, wenn sie mit der Sondernutzung nicht wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke verfolgen.

(6) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 sind gebühren- und auslagenfrei.

(7) Informationsstände der Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen oder Einzelbewerber sind zwei Monate vor der entsprechenden Wahl gebührenfrei. Dies gilt jedoch nur für die an der jeweiligen Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal-, Ausländerbeirats- und Oberbürgermeisterwahl teilnehmenden Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen oder Einzelbewerber und nur für täglich je einen Informationsstand für jede Partei, Wählergruppe, sonstige Vereinigung oder jeden



Einzelbewerber in jedem Ortsbezirk und täglich einen Informationsstand für jede Partei, Wählergruppe, sonstiger Vereinigung oder jeden Einzelbewerber im übrigen Stadtgebiet.

(8) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## § 6

### Bemessung der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis berechnet.

(2) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, für einen kürzeren Zeitraum als ein Kalenderjahr gestattet, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr, jedoch nicht weniger als die im Gebührenverzeichnis genannte Mindestgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen als volle Meter und Quadratmeter.

(3) Soweit im Gebührenverzeichnis ein Rahmen für die Gebühren vorgesehen ist, richtet sich deren Höhe im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(4) Werden die Gebührensätze geändert, so sind für bereits erteilte Erlaubnisse die nach Inkraft-Treten der Gebührenänderung fälligen Gebühren nach den neuen Gebührensätzen zu zahlen.

## § 7

### Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer, insbesondere auch der Antragsteller oder der Erlaubnisnehmer.

## § 8

### Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides.

(2) Die Fälligkeit wird im Bescheid festgesetzt. Andernfalls tritt Fälligkeit einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein.

(3) Werden die Entgelte innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit nicht beglichen, kann die Erlaubnis durch die Stadt widerrufen werden.

(4) Bei unerlaubten Sondernutzungen entsteht der Anspruch mit Beginn der Nutzung; gleichzeitig tritt Fälligkeit ein.

**§ 9****Erstattung von Entgelten**

Benutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind. Weitergehende Erstattungen sind ausgeschlossen. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

**§ 10****Haftung**

(1) Die Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung der Stadt entstehen, und haben sie von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Rechte der Stadt aus § 41 Abs. 3 Landesstraßengesetz bleiben unberührt.

(2) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Sicherheit zu verlangen.

**§ 11****Märkte**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen und die sonstigen öffentlichen Veranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen für diese Veranstaltungen.

**§ 12****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Straße oder einen Wirtschaftsweg ohne Erlaubnis zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung in Gebrauch nimmt (§ 2 Abs. 1),
2. eine nach § 3 Abs. 4 ergangenen Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen zuwiderhandelt,
3. eine aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis höchstens 5.000 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) sind anzuwenden.

**§ 13****Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1981 in Kraft.

(2) Unbeschadet der Vorschriften des § 58 Abs. 1 und 2 des Landesstraßengesetzes bleiben bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Sondernutzungen und auf vertraglicher Grundlage erhobene Entgelte für ihre Geltungsdauer von dieser Satzung unberührt. Dies gilt nicht für § 6 Abs. 4.



Anlage zur Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen vom 12.12.2006

**Benutzungsgebührenverzeichnis**

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in €
<b>1</b>	<b>Baumaßnahmen</b>		
10	Straßenaufbrüche, Aufstellung von Gerüsten, Baubuden, Arbeitswagen, Maschinen, Geräten, Bauzäunen, Lagerung von Material und dgl., je qm	wöchentlich	0,35
<b>2</b>	<b>Werbemaßnahmen</b>		
20	Werbeanlagen mit Ausnahme der Nr. 21 (z. B. Kundenstopper) je qm Ansichtsfläche	monatlich jährlich	5,00 45,00
21	Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die überwiegend privatrechtlichen Interessen dienen, je Stück	monatlich jährlich	6,00 60,00
22	Plakate / Plakatständer bis DIN A1, je Plakat	täglich	0,55
23	Werbeflächen, je Stück	täglich	5,50
<b>3</b>	<b>Gewerbliche Nutzungen</b>		
30	Kioske, Stände, Verkaufswagen u. ä. Verkaufseinrichtungen mit Ausnahme der Nr. 31, je qm	täglich	1,50
31	Verkaufseinrichtungen nach Nr. 30, welche Speisen, Getränke oder Genussmittel zum sofortigen Verzehr anbieten (Imbissstände), je qm	täglich	3,00
32	Warenautomaten, Auslage- und Schaufensterkästen, Warenauslagen, Wertstoff- und Kleidercontainer, je qm	jährlich	Stufe 1: 48,00 Stufe 2: 42,00 Stufe 3: 36,00
33	Aufstellung von Tischen und Stühlen oder anderen Sitzgelegenheiten (z. B. Straßencafé, Straßenfeste etc.), je qm	monatlich  April bis September  Oktober bis März	Stufe 1: 8,00 Stufe 2: 7,50 Stufe 3: 7,00  jeweils die Hälfte der Ge- bühr von April bis September
34	Informationsstände, je qm	täglich	6,00
35	Inanspruchnahme des Kornmarktes, je 500 qm	täglich	200,00
36	Inanspruchnahme des Eiermarktes, je 500 qm	täglich	150,00
37	Sonstige Fälle, je qm	täglich monatlich	2,00 10,00
<b>4</b>	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>		
41	Informationsstände nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	3,00
42	Verkaufseinrichtungen nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	1,00
43	Sonstige Fälle nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	1,50

- 2 -

Die Stufen 1 - 3 ergeben sich aus dem Lageplan, welcher Bestandteil der Anlage ist.

öffentlich  nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Amt für Recht und Ordnung	12.05.2017	2017/120
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Hauptausschuss	08.05.2017	
Hauptausschuss	19.06.2017	
Stadtrat	29.06.2017	

**Beschlussfassung über eine Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Brückenschlag (Alte Nahebrücke, Mühlenteichbrücke)**

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den als Anlage beigefügten Entwurf einer Richtlinie für die Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Brückenschlag (Alte Nahebrücke, Mühlenteichbrücke) zu beschließen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Hauptausschuss		3
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	Einstimmig					
Beschlussausfertigungen an:						

Problembeschreibung/Begründung

Im Rahmen der Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen empfiehlt die Verwaltung zur Steuerung der Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone und des Brückenschlags (Alte Nahebrücke und Mühlenteichbrücke) den Erlass einer Richtlinie zur Gestaltung der Sondernutzungen.

Dies hat folgenden Hintergrund: Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 41 LStrG ist in das Ermessen der Stadt gestellt. Die Entscheidungsmaßstäbe ergeben sich im Wesentlichen aus straßenrechtlichen Gründen, also daraus, ob die Sondernutzung geschützte Rechte der Verkehrsteilnehmer oder das Recht auf Anliegergebrauch beeinträchtigt sowie aus Gründen der Gefahrenabwehr. Wenn insoweit nichts entgegensteht, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Darüber hinaus ist aber anerkannt, dass die Stadt über entsprechende Verkehrsbehinderungen hinaus auch Erwägungen zum Schutz des Stadtbildes berücksichtigen darf, aber nur, wenn sich diese aus einem städtebaulichen Gestaltungskonzept ableiten und diese eine unmittelbare sachliche Beziehung zu einem bestimmten Straßengrund haben. Die vorliegende Gestaltungsrichtlinie bezieht sich auf die Fußgängerzone der Stadt Bad Kreuznach, sie ist städtebaulich motiviert und möchte einer Überfrachtung des öffentlichen Raums entgegenwirken und ein angenehmes Flanieren in der Fußgängerzone zur Verbesserung der Attraktivität und Aufenthaltsqualität von Bad Kreuznach erreichen.

Die vorgesehenen Regelungen sind ausnahmslos solche, bei denen sich in der Praxis gezeigt hat, dass Bedarf besteht, diese Gesichtspunkte in das Ermessen einzustellen.

Die Richtlinie entfaltet Bindungswirkung für die Verwaltung und dient damit der Gleichbehandlung aller Antragsteller. Sie enthält u.a. Regelungen zur Aufstellung selbständiger Verkaufseinrichtungen wie Verkaufs- und Imbissbuden und -wagen, womit dem Zweck der Fußgängerzone und dem Schutz des Straßenbildes Rechnung getragen wird, aber auch Beeinträchtigungen ortsfester Gastronomiebetriebe und Ladengeschäfte gemindert werden. Desweiteren sind Regelungen enthalten, die z.B. die Aufstellung von Kundenstoppeln oder Möblierung für Außenbewirtung in räumlicher Entfernung zum jeweiligen Gewerbebetrieb verhindern.

Auch enthält die Richtlinie in Anlehnung an die Gestaltungssatzung der „Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtkern“ Vorgaben, z.B. bezüglich der Farbgestaltung von Sonnenschirmen entsprechend der Fassade.

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger wird gemeinsam mit der Abteilung Stadtplanung ein Flyer mit Beispielen erstellt.

Sichtvermerke der Dezernenten:

Sichtvermerk der  
Oberbürgermeisterin:

Sichtvermerke:  
Rechtsamt:

Kämmereiamt:



# ENTWURF

## Richtlinie der Stadt Bad Kreuznach für die Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und im Brückenschlag (Alte Nahebrücke, Mühlenteichbrücke),

beschlossen vom Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am ... Mai 2017

### I.

1. Mit der Anwendung dieser Richtlinie soll die Attraktivität der Bad Kreuznacher Fußgängerzone in der Innenstadt dadurch erhöht werden, dass Sondernutzungen den Straßenraum beleben und bereichern, nicht aber stören und belasten. Ziel ist der Schutz des Straßenbildes und einer Überfrachtung des öffentlichen Raums mit privaten Waren- und Werbeständern entgegenzuwirken und einen Beitrag zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Bad Kreuznach zu leisten. Sondernutzungen sollen Rücksicht auf die vielfältigen Ansprüche nehmen, die an die Fußgängerzone gestellt werden.
2. Um dies zu erreichen, werden nachstehend Grundsätze formuliert, die die städtische Verwaltung bei der Erteilung von Sondernutzungen in ihrer Ermessensausübung binden und so die Gleichbehandlung aller Antragsteller gewährleisten.
3. Bisher genehmigte, dieser Richtlinie aber nicht entsprechende Sondernutzungen dürfen für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie weiterbenutzt werden. Das Ausmaß bisher genehmigter Sondernutzungsflächen ist von dieser Übergangsregelung nicht betroffen.
4. Wie bisher sind die Rettungswege und die Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge generell freizuhalten; geplante Sondernutzungsflächen sind im Einzelfall mit der Feuerwehr (37) abzustimmen.

### II.

1. Gastronomie, Cafés
  - a) Im Verkehrsraum ist ausschließlich Bewirtung zulässig (keine Lagerung und/oder Zubereitung).
  - b) Im Erdgeschoss des Vorderhauses des an den Verkehrsraum angrenzenden Gebäudes muss ein gastronomischer Betrieb ausgeübt werden.
  - c) Die zulässige Betriebsfläche im Verkehrsraum darf die Länge der straßenseitigen Fassade des dazugehörigen gastronomischen Betriebs grundsätzlich nicht überschreiten. Ausnahmen sind z.B. bei fehlender Besonnung oder aus gestalterischen Gründen möglich.
  - d) Einfriedigungen sind nicht zulässig, sondern nur einzelne Begrünungsgefäße, die den Gastronomiebetrieb markieren und keine abgrenzende Wirkung besitzen.
  - e) Möblierungselemente einschließlich Begrünungsgefäße sollen aus gestalterisch hochwertigen Materialien bestehen und eine optisch ansprechende Erscheinung darstellen.

# ENTWURF

- f) In der Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtkern muss die Farbgebung der Sonnenschirme auf die Fassade des dazugehörigen gastronomischen Betriebs abgestimmt sein; sie dürfen keine Werbeaufdrucke enthalten.
2. Ladengeschäfte  
Kundenstopper sind nur vor der straßenseitigen Fassade des dazugehörigen Ladengeschäfts zulässig. Gleiches gilt für Begrünungsgefäße; Ziffer II. 1. e) ist entsprechend anzuwenden.
3. Das Aufstellen von privaten Fahrradständern ist nicht zulässig.
4. Selbständige Verkaufseinrichtungen  
Selbständige mobile oder feste Verkaufseinrichtungen wie Verkaufs- und Imbisswagen oder -buden sind im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten in der Zeit vom 1. Advent bis zum 6. Januar eines jeden Jahres während der allgemeinen Verkaufszeiten zulässig.
5. Ein Weinstand eines ortsansässigen Weingutes ist an Wochenmarkttagen außerhalb des Wochenmarktgeländes neben dem „Originale-Brunnen“ zulässig.

Fraktion: FDP

Anfrage  Antrag

öffentlich  nichtöffentlich

10	Datum 29.05.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/104
Gremium Stadtrat Hauptausschuss	Sitzungstermin 18.05.2017 19.06.2017	

Betreff

**Body Cams für den Vollzugsdienst des Ordnungsamtes**

TOP

4

Inhalt

- Siehe Anlage -

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Bad Kreuznach, den 21. März 2017

Oberbürgermeisterin  
Dr. Heike Kaster-Meurer  
Bad Kreuznach

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin!

Die FDP Fraktion stellt für die kommende Stadtratssitzung folgenden Antrag:

**Der Stadtrat möge beschließen den Vollzugsdienst des Ordnungsamtes so schnell wie möglich mit Body Cams auszurüsten.**

Begründung:

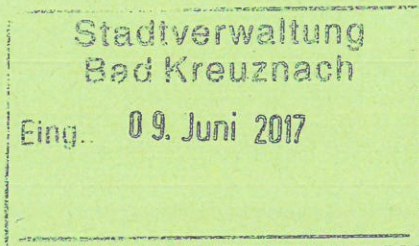
Die Mitarbeiterin und Mitarbeiter des Vollzugsdienstes haben sich immer öfters mit Menschen auseinanderzusetzen, die nicht einsehen, dass sie rechtswidrig gehandelt haben. Verbale aber auch körperliche Bedrohungen können dann nicht ausgeschlossen werden.

Der Einsatz von Body Cams wirkt nachweislich präventiv, hilft bei der Beweisführung und verschafft den Ordnungshütern mehr Respekt. Auch für unsere Bürgerinnen und Bürger steigt mit dem Einsatz dieser Geräte das Sicherheitsgefühl.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Eitel  
Fraktionsvorsitzender

301



Hauptamt (10)

Herrn Heidenreich

**Antrag der FDP auf Beschaffung von Bodycams für die kommunalen Vollzugsbeamten**

Sehr geehrter Herr Heidenreich,

zu dem Antrag der FDP nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Amt für Recht und Ordnung begrüßt den Antrag sehr, den kommunalen Vollzugsdienst sobald wie möglich mit Bodycams auszustatten.

Mit Blick auf § 27 POG bedeutet „sobald als möglich“ allerdings, sobald der rheinland-pfälzische Gesetzgeber eine Befugnis für den Einsatz von Bodycams auch für den kommunalen Vollzugsdienst geschaffen hat. Derzeit besitzt diese Befugnis nur die Polizei.

Der Einsatz von Bodycams auch für den kommunalen Vollzugsdienst ist allerdings zum Schutz vor Übergriffen, zur Eigensicherung, zur Deeskalation dringend notwendig und stellt eine geeignete Präventivmaßnahme dar, ebenso wie ein gutes Mittel zur Beweissicherung zu Gunsten der Betroffenen und zu Gunsten der Beamten. Dabei stehen den Vorteilen die Kosten für die Kameras i.H.v. 850 € pro Bodycam nicht entgegen.

Zur allgemeinen Lage:

Die Gewalt gegen Polizei und Vollzugsbeamte hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Vorkommnisse in Kontrollsituationen, bei denen Vollzugsbeamte ohne erkennbaren Grund angegriffen wurden und daraus erhebliche Verletzungen davongetragen haben, sind keine Einzelfälle mehr.

Aufgrund der allgemeinen, globalen Gefährdungslage und der zunehmenden verbalen und körperlichen Gewalt gegen Vollzugsbeamte im Besonderen, ist der Einsatz von Bodycams beim kommunalen Vollzugsdienst unbedingt erforderlich.

Zur Eignung des Zwecks hat mir unser Vollzugsdienst von den Erfahrungen der Polizei berichtet:

Sowohl in Gesprächen unseres Vollzugsdienstes mit Beamten der Polizei, die in den Pilotbetrieb involviert waren, als auch mit Beamten der Einsatzleitung bei der Polizei wurden die Erfahrungen, die im Rahmen der Erprobungsphase gewonnen wurden, durchweg als positiv beschrieben. Hervorgehoben wurde u.a. der Einsatz als Präventivmaßnahme in Kontrollsituationen, bei denen aufgrund der Gesamtumstände mit einer Gefährdung der eingesetzten Beamten oder unbeteiligter Dritter zu rechnen war. In diesen Fällen wurde durch den offenen Kameraeinsatz eine deeskalierende Wirkung erzeugt und damit die Eigensicherung der Beamten verbessert. Durch den Einsatz der Bodycams wurde seitens der Polizei nicht nur der Aspekt der Eigensicherung der Beamten hervorgehoben, auch konnten Vorwürfe Dritter gegen ungerechtfertigte Maßnahmen und Vorgehensweisen der Beamten widerlegt werden. Letztlich trägt eine Beweissicherung durch Auswerten des gewonnenen Videomaterials auch zur Aufklärung verschiedenster Delikte bei.

Die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten einer Bodycam, selbstverständlich auf der Basis der Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten und einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat, würden sich aus oben genannten Gründen als große Hilfe erweisen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Häußermann

